



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

4/SN-26/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/2-V/6/87

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	26. GE '87
Datum:	29. MAI 1987
Verteilt	2. Juni 1987

Hof
Hirn

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Lachmayer

2203

Betrifft: Novellierungen des Universitätsrechtes im
Zusammenhang mit dem Bundeshaushaltsgesetz

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für
Wissenschaft und Forschung vom 10. Mai 1987,
GZ 10720/16-SLPrs/87, versendeten Entwurf, mit dem das
Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz
1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das
Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das
Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden.

Anlage

27. Mai 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ollers



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.922/2-V/6/87

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

DRINGEND
29. Mai 1987

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Lachmayer	2203	10720/16-SLErs/87 10. Mai 1987

Betrifft: Novellierung von Hochschulgesetzen im Zusammenhang mit dem Bundeshaushaltsgesetz

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden, wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß dem Begutachtungsverfahren eine Sammelnovelle vorgelegt wurde. Dennoch wäre aber aus legistischen Gründen dringend zu empfehlen, für den Ministerratsvortrag und damit auch für die Regierungsvorlage Einzelnovellen vorzubereiten. Die verschiedenen Bundesgesetze könnten dann in einem Stück des Bundesgesetzblattes kundgemacht werden, sodaß auf diese Weise eine gewisse Einheit hergestellt wird.

- 2 -

Zum Art. I:

Im Hinblick auf Pkt. 60 der Legistischen Richtlinien 1979 ist die Fundstelle einer zitierten Rechtsvorschrift beim ersten Zitat anzugeben. Dementsprechend wäre bei Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1 des Hochschultaxengesetzes) nach dem Zitat des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes dessen Fundstelle im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 213/1986) anzugeben.

Zum Art. II:

Das UOG hat seine derzeitige Fassung nicht durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 443/1978, sondern vielmehr durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 341/1981 erhalten hat. Der Art. II sollte in diesem Sinne ergänzt werden.

Gemäß Pkt. 60 der Legistischen Richtlinien 1979 ist auch bei Art. II Z 1 (§ 90 Abs. 3 dritter Satz UOG) die Fundstelle des Bundeshaushaltsgesetzes anzugeben.

Die in Aussicht genommene Novelle des UOG könnte zum Anlaß genommen werden, in § 108 Abs. 1 UOG zwei erforderliche Anpassungen durchzuführen: Einerseits sollte im § 108 Abs. 1 lit.a UOG das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt werden, da seit der Nationalratswahl 1986 eine weitere Partei im Parlament vertreten ist. Andererseits wäre im § 108 Abs. 1 lit.f UOG der derzeit nicht mehr bestehende "Österreichische Forschungsrat" durch die aktuelle Bezeichnung "Forschungsförderungsrat" auszutauschen.

Zu den Art. III bis V:

In der jeweiligen Z 1 wäre ebenfalls die Fundstelle des Bundeshaushaltsgesetzes anzugeben.

- 3 -

Zu den Erläuterungen:

Gemäß Pkt. 94 der Legistischen Richtlinien 1979 ist im Allgemeinen Teil der Erläuterungen im einzelnen darzulegen, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes beruht. Ein solcher Hinweis fehlt jedoch im gegenständlichen Fall, sodaß der Allgemeine Teil durch die Angabe der Kompetenzgrundlage zu ergänzen wäre.

Auf Seite 9 der Erläuterungen wird zu Art. VI des Entwurfes angeführt, daß sich die Vollziehung auf das Bundesministeriengesetz 1986 "gründet". Dieser Ausdruck ist nicht ganz zutreffend, da das Bundesministeriengesetz keineswegs die verfassungsrechtliche Grundlage für den Entwurf darstellt. Die Erläuterungen sollten vielmehr dahingehend lauten, daß die Vollziehungsklausel dem Bundesministeriengesetz "entspricht".

Gemäß Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979 ist bereits dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Textgegenüberstellung anzuschließen. Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß zumindestens der Regierungsvorlage eine solche Textgegenüberstellung beigefügt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

27. Mai 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

